

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/23 3Ob166/75 (3Ob170/75), 3Ob63/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1975

Norm

ABGB §828

ABGB §833 B1

ABGB §1093

EO §37 Ab

EO §37 Ah

EO §156 Abs2 I

EO §156 Abs2 V

EO §349 D

Rechtssatz

Die Unzulässigkeit der gem § 156 Abs 2 iVm§ 349 EO auf Räumung in Ansehung eines vermieteten Teiles der Liegenschaft - nicht aber auch die Übergabe der Liegenschaft - gerichteten Exekution kann vom Dritten (Mieter, Miteigentümer, der mit den übrigen Miteigentümern einen Bestandvertrag hinsichtlich der Gesamtliegenschaft oder Teile hievon abgeschlossen hat) geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/75

Entscheidungstext OGH 23.09.1975 3 Ob 166/75

EvBl 1976/70 S 132

- 3 Ob 63/86

Entscheidungstext OGH 01.10.1986 3 Ob 63/86

nur: Die Unzulässigkeit der gem § 156 Abs 2 iVm § 349 EO auf Räumung in Ansehung eines vermieteten Teiles der Liegenschaft gerichteten Exekution kann vom Dritten (Mieter, Miteigentümer, der mit den übrigen Miteigentümern einen Bestandvertrag hinsichtlich der Gesamtliegenschaft oder Teile hievon abgeschlossen hat) geltend gemacht werden. (T1) Beisatz: Wird ein Dritter im Verfahren nach §§156 Abs 2, 349 EO als Familienangehöriger oder dergleichen derverpflichteten Partei behandelt, obwohl ihm eigene Rechte zustehen, wird also durch eine Zwangsmaßnahme nach § 156 Abs 2 EO in die Rechte eines Dritten eingegriffen, der nicht nur Familienangehöriger oder dergleichen sondern zB Mieter bestimmter Teile der versteigerten Liegenschaft oder allenfalls auch der ganzen Liegenschaft ist, dann steht diesem Dritten eine der Klage nach § 37 EO nachgebildete Klage zu. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0000714

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at